

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.234 vom 28. April 2023

BS Appellationsgericht, 2023-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.234

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.234 du 28 avril 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.234 del 28 aprile 2023

Erwägungen

E. 14

Abs. 1 des Konkordates der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SG 258.300) bestimmt die Vollzugsbehörde die geeignete Vollzugseinrichtung. Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann nach Abs. 2 dieser Bestimmung unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Gemäss ständiger Rechtsprechung hat die gefangene Person dagegen prinzipiell keinen Rechtsanspruch auf die Wahl des Vollzugsorts der Freiheitsstrafe (BGer 6B_957/2018 vom 21. November 2018 E.3.3, 6B_832/2018 vom 22. Oktober 2018 E. 1, 6B_1324/2016 vom 11. Januar 2017 E. 3, 6B_549/2014 vom 23. März 2015 E. 4.2). Die zuständigen Behörden haben aber, wie bei jedem staatlichen Handeln, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Dieser gebietet, dass eine Verwaltungsmassnahme zur Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels ■ im Strafvollzug die Resozialisierung des Täters ■ geeignet, notwendig und für den Betroffenen zumutbar sein muss, wobei die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Der angestrebte Zweck hat in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Belastungen zu stehen, welche den Privaten auferlegt werden (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 514 ff.).

3.2 Therapieverlaufsbericht vom 11. Juli 2022

3.2.1 Dem auf Anfrage des SMV erstellten Therapieverlaufsbericht vom 11. Juli 2022 der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) ist zu entnehmen, dass der Rekurrent Ende März 2022 vollzugsbegleitend mit einer störungs- und deliktorientierten Therapie hat beginnen können. Er zeige sich dabei offen, sich mit seinen Delikten auseinanderzusetzen, auch wenn er nach wie vor ambivalent bezüglich der Delikte sei. So äussere er einerseits Reue hinsichtlich der begangenen Gewaltdelikte, verteidige andererseits jedoch die Regeln innerhalb der Szene, in welcher er sich bewegt habe. Aktuell stehe die therapeutische Arbeit noch am Anfang, weshalb ein umfassenderes Risikomanagement (Copingstrategien) zunächst noch eine differenziertere Bearbeitung und Bewusstmachung des Deliktsmechanismus benötige. Der Rekurrent präsentiere sich in der bisherigen Therapie mit einer depressiven Symptomatik, welche teils schwerer, teils leichter ausgeprägt gewesen sei, wobei er immer wieder therapeutisch aufgefangen werden könne. Zudem profitiere A_____ stark von der Unterstützung durch sein soziales Umfeld (Familie, Partnerin, Freunde), welches ebenfalls stabilisierend auf ihn einwirke.

3.2.2 Zum Versetzungsgesuch sei aus psychotherapeutischer Sicht zu erwähnen, dass eine Versetzung in die Nähe des sozialen Netzes einen stützenden und stabilisierenden Einfluss auf den Rekurrenten hätte. Dieser Einfluss werde den therapeutischen Effekt verstärken und es könne in der Therapie vermehrt deliktorientiert gearbeitet werden. In der JVA Pöschwies bestehe ein grösseres Bildungsangebot, was aufgrund des vorhandenen Potentials sowie der bestehenden Motivation des Rekurrenten positiv genutzt werden könnte. Die Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung sowie der Resozialisierung könnte ebenfalls deliktprotektiv wirken. Wie sich aus einem E-Mail der Psychologin der JVA Thorberg, C____, vom 28. Juli 2022 darüber hinaus ergibt, konnte die Abklärung betreffend eine allfällige Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) nicht abgeschlossen werden, da der aktuelle Zustand des Rekurrenten (depressive Symptomatik) dies nicht zulasse. Sollte eine Verlegung geplant sein, sollte nicht bis zum Abschluss der Abklärung gewartet werden, da die Stabilisierung gegenüber der Abklärung Priorität habe.

3.3 Vollzugsbericht der JVA Thorberg vom 12. August 2022

Im Vollzugsbericht der JVA Thorberg vom 12. August 2022 wird ausgeführt, dass das Vollzugsverhalten des Rekurrenten anständig, freundlich und kooperativ sei. Im Alltag ziehe er sich bei zwischenmenschlichen Spannungen auf der Etage gerne zurück und versuche so, sich nicht in Konflikte zu verwickeln, was ihm bisher gut gelungen sei. Gegenüber seinen Mitgefangenen verhalte er sich umgänglich und kollegial. In den letzten Wochen wirke A____ vermehrt angespannt. Die lärmige Umgebung im Normalvollzug belaste ihn, daher lasse er sich häufig frühzeitig in seiner Zelle einschliessen. Die beiden Disziplinierungen wegen Arbeitsverweigerung würden den aktuell schwankenden Gesundheitszustand des Rekurrenten widerspiegeln. Im Arbeitsbereich sei er der Malerei zugewiesen worden, wo er seine Arbeiten zuverlässig und motiviert erledige. Auch hier sei aber seine aktuelle Belastung spürbar. Er besuche die Hauptstufe der Bildung im Strafvollzug (BiSt). Er sei ein motivierter Teilnehmer, welcher aktiv mitdenke und sich regelmässig eigene Ziele setze, welche er auch erreiche. Im Bereich der Schreibkompetenz habe er bereits grosse Fortschritte erzielt. Der Rekurrent pflege zudem sehr viele Kontakte zu Freunden ausserhalb der JVA Thorberg, welche ihn regelmässig besuchen würden bzw. mit denen er regelmässig mit seinem Zellentelefon Kontakt halte. Ein grosser Teil des sozialen Umfeldes bestehe nach wie vor aus Fans des FC Zürich. Das Umfeld in der Szene scheine eine familiäre und unterstützende Funktion zu übernehmen. So wolle sich A____ von diesem Umfeld nicht gesamthaft distanzieren. Allerdings sei es ihm wichtig, sich von deliktrelevanten Verhaltensweisen in diesem Setting abzuwenden. Da eine allfällige Vollstreckung einer Ausweisung nach [...] in den nächsten Jahren schwierig durchführbar sein dürfte, werde eine Verlegung in den Kanton Zürich befürwortet, damit konkrete Resozialisierungsbemühungen im bestehenden sozialen Umfeld und in einer Institution mit weitreichenderen Möglichkeiten zur beruflichen Bildung unternommen werden könnten.

3.4 Weiterer Verlauf des Strafvollzugs

3.4.1 Mit E-Mail vom 9. November 2022 teilte C____ dem SMV mit, dass sich beim Rekurrenten ein verschlechtertes Zustandsbild zeige, wobei die Verschlechterung bereits seit Sommer dieses Jahres beobachtbar gewesen sei. A____ zeige sich in hoher Belastung durch mehrere Faktoren (unter anderem Reizüberflutung, Bedrohungsgefühle durch Mitgefangene, Belastung durch Haftsituation, Emotionsregulationsschwierigkeiten), die zu einer hohen Anspannung führten, wobei es für den Rekurrenten zunehmend schwieriger werde, Emotionen (wie beispielsweise Ärger) zu kontrollieren. Im Rahmen einer

zunehmenden depressiven Symptomatik seien auch bereits Suizidgedanken vorhanden gewesen. Es zeige sich eine Rückzugstendenz zwecks eigener Reizabschirmung bzw. Suche nach Ruhe sowie Vermeidung von Konflikten und Problemen. Die UPD sehe zunehmend das Risiko, dass die Selbstgefährdung mehr ins Zentrum rücke bzw. aufgrund der herabgesetzten Kontrolle die Vermeidung von Auseinandersetzungen erschwert werde. Innerhalb der Therapiesitzungen müsse der Rekurrent immer mehr in Belastung aufgefangen werden, was zu längeren Therapiesitzungen sowie Zwischensitzungen zwecks kurzfristiger Stabilisierung führe. Bereits Mitte Oktober sei A_____ aufgrund der hohen Belastung im Sinne eines «Time-Outs» freiwillig ins Arrestsetting verlegt worden. Dies habe aufgrund der strengen Arrestauflagen (unter anderem eingeschränkte Rauchmöglichkeiten) nur kurzfristig funktioniert und es sei eine Rückverlegung in den Normalvollzug erfolgt. Aus psychiatrischer Sicht sei zwecks sorgfältiger diagnostischer Abklärung (besserer Informationsgewinn durch durchgehende Beobachtung) sowie psychischer Stabilisierung eine Verlegung in ein stationäres Setting indiziert.

3.4.2 Der Rekurrent wurde in der Folge mit Zustimmung des SMV per 12. Januar 2023 auf die [...] versetzt. Gemäss Schreiben von D_____, leitender Psychologin auf der [...], vom 18. Januar 2023 sei der Rekurrent gleich bei Eintritt über das Setting enttäuscht gewesen. Er habe nach mehr Freiheiten verlangt, was auf einer forensischen Station indes nicht gleich möglich sei. Bereits am zweiten Tag habe er eine Rückverlegung in die JVA Thorberg gewünscht. Er habe nicht in die Patientengruppe, welche aktuell eher ruhig und angenehm sei, integriert werden können. Er habe Gespräche verweigert und nur Kontakt zu seinem Anwalt aufgenommen. Aus Sicht der [...] sprengt die aktuelle Symptomatik die Diagnose «ADHS». Aufgrund der Beobachtungen werde von einer «schwereren» Erkrankung, mindestens einer Persönlichkeitsstörung ausgegangen. Man denke aber eher an eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, was durch eine längerdauernde Reizabschirmung durch mangelnde soziale Kontakte und Beschäftigung ohne adäquate Medikation durchaus ausbrechen könnte. Eine fundierte Abklärung sei dringend nötig.

3.5 Bedeutung für den vorliegenden Fall

3.5.1 Dem SMV ist zwar insoweit zuzustimmen, als dass in der JVA Thorberg genügend Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sein dürften, zumal lernwilligen und -fähigen Insassen ganztägiger Fernunterricht (an Stelle der Arbeit) bewilligt werden kann (<https://shorturl.at/girvQ>, zuletzt besucht am 21. April 2023) und der Rekurrent vor dem Beginn einer Ausbildung zunächst seine schulischen Defizite (er verfügt über keinen Schulabschluss) aufzuarbeiten haben wird. Zudem geht aus dem Vollzugsbericht nicht klar hervor, wie gut der Kontakt des Rekurrenten zu seiner Mutter wirklich ist, wobei ihre gesundheitliche Situation mit dem Arztzeugnis von E_____ vom 8. März 2022 genügend glaubhaft gemacht ist. Wesentlich ist indessen, dass sowohl die JVA Thorberg als auch die UPD hinsichtlich einer erfolgreichen Resozialisierung eine Verlegung des Rekurrenten in die Nähe seines funktionierenden sozialen Umfelds und damit in eine JVA in der Nähe von Zürich empfehlen, zumal die Personen aus dem Fan-Umfeld der Fussballszene laut Stellungnahme des Vollzugsdienstes den Rekurrenten regelmässig besuchten und eine stützende familiäre Funktion übernehmen. Wie der Rekurrent zutreffend vorbringt, wird es gerade darauf ankommen, im Rahmen von Vollzugslockerungen die beabsichtigte Distanzierung vom gewalttätigen Fan-Teil zu beobachten. Eine «künstliche Distanz» zu Zürich bis zum ersten Tag in Freiheit herzustellen, ist effektiv nicht hilfreich, zumal der Rekurrent aufgrund der aktuellen Lage in [...] kaum in sein Heimatland überstellt werden

dürfte (soweit die von der Zürcher Justiz angeordnete Landesverweisung vor Bundesgericht überhaupt Bestand haben sollte; das Strafgericht Basel-Stadt hat zufolge schweren persönlichen Härtefalls auf eine Landesverweisung verzichtet).

3.5.2 Wie sich aus dem zuvor dargestellten, weiteren Verlauf des Strafvollzugs ergibt (vgl. dazu E. 3.4), spricht auch die sich verschlechternde medizinische Verfassung des Rekurrenten für eine Versetzung in eine JVA in der Nähe seines sozialen Umfelds. So hat C___ bereits in ihrem E-Mail vom 28. Juli 2022 einer Verlegung und damit einhergehend einer Stabilisierung der psychisch nicht einfachen Situation des Rekurrenten gegenüber der Abklärung einer allfälligen ADHS-Problematik den Vorzug gegeben. Auch aus den vorzitierten, sehr ernst zu nehmenden Ausführungen von D___ ergibt sich, dass eine längerdauernde Reizabschirmung durch mangelnde soziale Kontakte und Beschäftigung nicht zielführend ist. Demgemäss ist der Strafvollzug in einer JVA in der Nähe von Zürich zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks der Resozialisierung geeigneter.

3.6 Verletzung des rechtlichen Gehörs?

Zwar hat sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung nicht besonders intensiv mit den vorzitierten Empfehlungen der Fachpersonen (vgl. dazu E. 3.2-3.4) auseinandergesetzt. Indes war es dem Rekurrenten offensichtlich möglich, die Verfügung sachgemäss anzufechten (vgl. zum Erfordernis der genügenden Begründung BGE 136 I 229 E. 2, 134 I 83 E. 4.1). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt damit nicht vor, wobei eine solche im vorliegenden Verfahren, in welchem das Verwaltungsgericht mit voller Kognition ausgestattet ist (vgl. dazu E. 1.3), ohnehin hätte geheilt werden können (BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 133 I 201 E. 2.2).

4. Kosten und Entschädigung

Der Rekurs ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die Verfügung vom 4. Oktober 2022 aufzuheben und der SMV anzuweisen, A___ ■ sollte dieser nicht ohnehin im Sinne von Art. 86 Abs. 1 StGB anfangs Juni 2023 bedingt entlassen werden ■ in eine JVA in der Nähe von Zürich zu versetzen, wobei eine fundierte medizinische Abklärung des Rekurrenten dringend nötig ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten keine Kosten aufzuerlegen und steht ihm für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu Lasten des SMV eine Parteientschädigung zu (§ 30 Abs. 1 VRPG), wobei auf die Honorarnote seines Vertreters vom 28. Februar 2023 abgestellt werden kann. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen. Die Anträge bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege sind damit obsolet geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.